

STUDIOO Allgemeine Vertragsbedingungen

Aufträge

Aufträge kommen mit uns erst zustande, wenn wir diese schriftlich bestätigt bekommen. Das gleiche gilt für etwaige Änderungen von Verträgen. Anderslautende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht anerkannt.

Werbemittlungsaufträge

Werbemittlungsaufträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen. Bei Vereinbarungen von Mengenrabatten und Malstaffeln wird bei Nichterfüllung seitens der Kunden der uns berechnete Mehrpreis nachgefordert. Studioo hat für die vertragsgemäße Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haften wir nicht, sind jedoch berechtigt, Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen. Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen können wir keine Haftung für Fehler übernehmen.

Vergütungen

Die Vergütung wird entsprechend unserer Auftragsbestätigung bzw. etwaiger schriftlicher Zusatzvereinbarungen in einem festen EURO Betrag vereinbart. Spesen, Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbindung, Aufnahmen außerhalb der Agentur, Modellkosten usw. werden in jedem Falle gesondert berechnet.

Preise

Preise werden in EURO festgesetzt und sind Nettopreise, so dass jeweils die geltende MwSt. hinzukommt. Preisangebote werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Durch Änderungen im Lohnniveau und feststellbare Kostensteigerungen sind wir berechtigt, auch vereinbarte Preise angemessen zu erhöhen. In Fällen der Werbemittlung gelten die jeweils gültigen Preislisten der Werbemedien. Wir behalten uns Irrtum bei der Nennung von Preisen vor.

Lieferung

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Lieferung ab unserem Sitz. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung unsere Agentur verlässt. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich aus verspäteter postalischer Zustellung ergeben. Für Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist sind wir nicht haftbar zu machen, wenn diese durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, verursacht wurde. Ein Lieferungsverzug entbindet den Auftraggeber keinesfalls von seiner Zahlungspflicht.

Agenturleistung

Die erbrachten Agenturleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Eine andere Verwertung seitens des Auftraggebers bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung über den Umfang, zeitlicher und gebietlicher Nutzung und einer angemessenen Vergütung. Nutzungs-, Verwertungs-, Vervielfältigungsrechte und dergleichen gehen erst mit der vollständigen Bezahlung im vereinbarten Umfang an den Auftraggeber über.

Urheberrechte, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte

Soweit Werkeleistungen urheberrechtlichen Schutz finden, wird der sachliche und gebietliche Umfang der Verwertungsrechte im Angebot im Einzelnen festgelegt. Diese Verwertungen werden durch die Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Für darüberhinausgehende und anderweitige Verwertung ist jeweils eine angemessene Zusatzvergütung zu zahlen. Soll das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt werden, so muss dies ausdrücklich unter Festlegung der Vergütung schriftlich vereinbart werden.

Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, als Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu vereinbaren. Die Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber. Wir sind von jeder diesbezüglichen Haftung freigestellt. Abgelehnte Werkgestaltungen und Werkskizzen bleiben uns zur anderweitigen Verwertung und Nutzung vorbehalten.

Im folgenden verweisen wir auf Auszüge des BGB und UrhG, dessen Regelwerke uneingeschränkt gültig sind.

A) Der einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.

B) Ohne Zustimmung des Grafik-Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.

C) Die Werke des Grafik-Designers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars. D) Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafik-Designers.

E) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafik-Designers.

F) Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu.

Fremdarbeiten

Für Arbeiten, die üblicherweise von uns an Dritte vergeben werden, wie Litho-, Druck-, Klischee- und Satzarbeiten, haften wir nicht, auch wenn diese Leistungen von uns mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

Haftung

Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben haftet der Auftraggeber. Hieraus gegen uns abgeleitete Ansprüche schließen wir aus. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber uns von jeder Haftung freizustellen. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von einer Woche gesetzt, nach deren Ablauf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten. Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterungen, sowie Untergang der Ware gehen grundsätzlich zulasten des Auftraggebers. Sollen die bei uns lagernden Unterlagen des Auftraggebers versichert werden, so hat dies der Auftraggeber zu besorgen. Für die bei uns lagernden Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

Mängelrügen

Beanstandungen unserer Leistungen müssen innerhalb einer Woche gerechnet ab Absendedatum bzw. Übergabe angebracht werden. Es kann Minderung oder Nachbesserung, nicht jedoch Wandlung oder Schadensersatz geltend gemacht werden. Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen an uns zurückzusenden. Eine Haftung für dennoch vorliegende Satz- und Druckfehler seitens unserer Agentur scheidet aus.

Zahlungen

Die Zahlung (Nettopreis zzgl. MwSt.) ist innerhalb von 14 Tagen, bei 2% Skonto oder innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug nach Rechnungsstellung fällig.

Bis zur völligen Bezahlung besteht ein uneingeschränkter Eigentumsvorbehalt. Bei Mittlungsaufträgen gelten hier die AGB der Werbeträger. Wird Vorkasse vereinbart, erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung. Der Vorkassebetrag muss in diesem Falle vor dem Anzeigen- oder Einschalt-Schlussstermin eingetroffen sein, sonst können wir von dem Auftrag zurücktreten. Werden fällige Forderungen nach erfolgter Fristsetzung nicht beglichen, so sind 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz als Verzugszinsen zu zahlen. Bei Mittlungsaufträgen können wir in Fällen des Verzuges die weitere Ausführung des Auftrages stornieren. Ebenso wird insoweit auch ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers abgeschlossen.

Rücktrittsrecht

Werden uns Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers in Frage stellen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden, wenn der Auftraggeber die Ausführung der weiteren Arbeiten zum Ausdruck bringt. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Falle zu zahlen. Hierbei werden ersparte Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen mit 50% vergütet. Die entgehende Mittelverwertung ist in jedem Falle zu zahlen. Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind die erbrachten Leistungen sofort zu bezahlen. Im Übrigen gilt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Regelung einer Zahlung der vereinbarten Vergütung und einer Vergütung von 50% für ersparte Aufwendungen. Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist ausgeschlossen.

Geheimhaltung

Wir betrachten alle Kenntnisse, die wir über den Auftraggeber und dessen Produkte erlangen, als uns anvertrautes Geschäftsgeheimnis. Die Mitarbeiter unserer Agentur sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werksespionage entstehen, haften wir nicht.

Kennzeichnung/Belege

Wir behalten uns das Recht vor, an allen von uns gestalteten Werbemitteln, sofern diese mindestens dem Format DIN A5 entsprechen, unseren Firmentext oder Code anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße mit dem Auftraggeber abgestimmt werden müssen. Von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten stehen uns 10 Belegexemplare zu.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und Wirksamkeit

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.